



05.08.2015

Wichtige neue Entscheidung

Beamtenrecht: Rechtskraftwirkung eines disziplinarrechtlichen Urteils hinsichtlich der Feststellungen zu einem unerlaubten, schuldhaften Fernbleiben vom Dienst

§ 121 VwGO, § 9 BBesG (a.F.), §§ 3, 60 BDG (entspricht Art. 3, 58 BayDG)

Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge
Rechtskraftwirkung eines disziplinarrechtlichen Urteils

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14.07.2015, Az. 14 B 14.1598

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Leitsatz:

Bei disziplinarrechtlichen Urteilen erwächst neben dem Tenor (zumindest) auch die Würdigung, dass der Sachverhalt den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt oder nicht erfüllt, in Rechtskraft. Demnach ist die dort getroffene Feststellung, dass sich ein Beamter in einem bestimmten Zeitraum des Dienstvergehens des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst schuldig gemacht hat, auch im nachfolgenden Verfahren über die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge (grundsätzlich) bindend.

Hinweis:

Der Kläger, ein ehemaliger Bundesbeamter, wurde u.a. wegen unerlaubten, schuldhaften Fernbleibens vom Dienst an 11 Arbeitstagen im Jahr 2005 mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 22.09.2010 zurückgestuft. Die Entscheidung wurde rechtskräftig. Im vorliegenden Verfahren wendete er sich gegen die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge für diesen Zeitraum und bestritt eine Bindungswirkung des Disziplinarurteils.

Der BayVGH hat für das Bundesrecht eine Bindungswirkung der disziplinarrechtlichen Verurteilung für einen derartigen Fall aufgrund von § 3 BDG i.V.m. § 121 Nr. 1 VwGO bejaht. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich nicht nur auf die Urteilsformel, sondern auch auf Urteilelemente, soweit deren Heranziehung erforderlich sei, um die Reichweite der Rechtskraft zu ermitteln. Bei disziplinarrechtlichen Entscheidungen sei daher die disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts mit umfasst. Zudem wurde auf die „Sachgleichheit“ des Disziplinarverfahrens und des Verfahrens zur Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge abgestellt. Diese zum Bundesrecht getroffenen Aussagen lassen sich im Grundsatz auf Disziplinarurteile auf der Grundlage des BayDG übertragen.

Dr. Käß
Oberlandesanwalt

14 B 14.1598
B 5 K 12.345

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

*****_***** *****
,

***** . **, ***** *****
,

- ***** -

*****.

***** ***** & *****
,

***** *** . *, ***** *****
,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesfinanzdirektion Südost,
Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Feststellung des Verlusts von Dienstbezügen nach § 9 BBesG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 14. Juni 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Klein,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Siller

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. Juli 2015

am 14. Juli 2015

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Verlusts seiner Dienstbezüge wegen Fernbleibens vom Dienst im Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005.
- 2 Der im Jahre 1946 geborene Kläger wurde am 1. September 1965 als Zollanwärter bei der Bundesfinanzverwaltung eingestellt. Seine letzte Beförderung erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1995 zum Zollhauptsekretär (BesGr A 8). Zum 1. August 2011 wurde er in den Ruhestand versetzt.
- 3 Mit Verfügung vom 13. April 2005 leitete der Vorsteher des Hauptzollamts Schweinfurt nach § 17 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst für den Zeitraum vom 23. bis 30. März 2005 ein. Mit Verfügung vom 28. Juli 2005 wurde dieses Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 BDG auf den Vorwurf des unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Zeit vom 14. bis 23. März 2005 und am 18. April 2005 sowie auf ständige Kernzeitverletzungen im Zeitraum von Februar bis Dezember 2004 ausgedehnt. Der Ermittlungsführer der Oberfinanzdirektion Nürnberg legte unter dem 28. März 2006 seinen Ermittlungsbericht vor. Die Auswertung des persönlichen Zeit-

erfassungskontos des Klägers im Jahr 2004 habe ergeben, dass dieser in den Monaten Februar bis Dezember 2004 an 173 Tagen den Dienst mit Verspätungen zwischen einer und 45 Minuten angetreten habe. Nach den amtsärztlichen Untersuchungsberichten vom 29. März und 21. Juni 2005 stehe fest, dass der Kläger am 14. bzw. 16. März 2005 ebenso wie bei den Untersuchungen am 22. und 31. März 2005 dienstfähig gewesen sei. Auch am 18. April 2005 sei er ungenehmigt dem Dienst ferngeblieben. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe lägen nicht vor.

- 4 Mit Bescheid vom 29. März 2006 stellte der Vorsteher des Hauptzollamts Schweinfurt gemäß § 9 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (in der bis 30.6.2009 geltenden Fassung – BBesG a.F.) den Verlust der Dienstbezüge für die Kernzeitverletzungen im Zeitraum von Februar bis Dezember 2004 sowie für den Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 fest. Der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch wurde mit Einverständnis des Klägers bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens zurückgestellt.
- 5 Im Disziplinarverfahren entschied das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 5. November 2007, dass gegen den Kläger wegen eines Dienstvergehens auf die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung in das Amt eines Zollsekretärs (BesGr A 6) erkannt werde. Hiergegen legte der Kläger Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser versetzte den Kläger mit rechtskräftigem Urteil vom 22. September 2010 unter Abänderung der Ziffer 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. November 2007 in das Amt eines Zollsekretärs (BesGr A 7) und wies im Übrigen die Berufung zurück (Az. 16b D 09.2133). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht wies dieses mit Beschluss vom 3. November 2011 (Az. 2 B 1.11) zurück.
- 6 Nach Zurückweisung seines Widerspruchs gegen die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge durch Widerspruchsbescheid der Bundesfinanzdirektion Süd vom 19. Januar 2012 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 2. April 2012 an das Verwaltungsgericht Bayreuth verwies. Dieses hob mit Urteil vom 14. Juni 2013 den Bescheid vom 29. März 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2012 insoweit auf, als der Verlust der Dienstbezüge des Klägers für den Zeitraum von Februar bis Dezember 2004 im Umfang von 23 Stunden und zehn Minuten festgestellt worden ist. Im Übrigen wies es die Klage ab. Der Kläger sei im Zeitraum von Februar bis Dezember 2004 an 173 Tagen unentschuldigt verspätet zum Dienst erschienen und vom 14. bis 30. März 2005 schuldhaft ohne Genehmigung seines Dienstherrn voll-

ständig dem Dienst ferngeblieben. Dies ergebe sich aus der Würdigung seines Verhaltens als Dienstvergehen durch rechtskräftige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 2010. Diese rechtskräftige Entscheidung entfalte Bindungswirkung für den Sachverhalt i.S.v. § 9 Satz 1 BBesG in dem Umfang, wie dies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem disziplinarrechtlichen Urteil festgestellt habe. Die Bindung beziehe sich auf den Tenor und auf die disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts. Mit der disziplinarrechtlichen Feststellung, der Kläger habe ein Dienstvergehen begangen, stehe somit auch bindend fest, dass der Tatbestand des unerlaubten und schuldhaften Fernbleibens vom Dienst erfüllt sei. Die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge könne lediglich für den Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 erfolgen. Im Hinblick auf die Kernzeitverletzungen von weniger als einer Stunde pro Tag entfalle diese, auch wenn sich das Fernbleiben vom Dienst nach § 9 Satz 2 BBesG auf Teile eines Tages beziehen könne.

- 7 Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Ziel für den noch streitigen Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 weiter. Er beantragt,
- 8 unter teilweiser Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth den Bescheid vom 29. März 2006 sowie den Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2012 aufzuheben.
- 9 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei mit dem Oberverwaltungsgericht Bautzen im Beschluss vom 17. September 2010 – 2 B 168/10 – davon auszugehen, dass eine rechtskräftige Entscheidung in einem Disziplinarverfahren keine Bindungswirkung für das Verfahren über die Verlustfeststellung entfalte. Eine dem § 130 Abs. 2 BDO (a.F.) entsprechende Vorschrift enthalte das Bundesdisziplinargesetz nicht, so dass nach § 3 BDG der § 121 VwGO anzuwenden sei. Danach würden nur der Tenor der Disziplinarentscheidung und das kontradiktorische Gegenteil rechtskräftig, nicht aber die in den Entscheidungsgründen getroffenen Feststellungen. Die endgültige Klärung der Frage, ob der Beamte im angegebenen Zeitraum ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben sei und deshalb gemäß § 9 BBesG für diese Zeit seine Bezüge verliere, bedürfe einer Beweisaufnahme. Das Verwaltungsgericht habe seiner Entscheidung die in den Entscheidungsgründen der Disziplinarentscheidung getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt und eine Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Die Tatsachenfeststellung sei somit unrichtig und unvollständig. Hätte das Verwaltungsgericht, wie geboten, den Sachvortrag des Klägers seiner Entscheidung zugrunde gelegt und die erforderliche Beweisaufnahme durchgeführt, so hätte es festgestellt, dass sich die Beklagte die Disziplinarentschei-

dung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 2010 durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen habe. Für den Fall, dass der Verwaltungsgerichtshof eine Bindungswirkung an das Disziplinarurteil ablehne, werde auf die schriftsätzlich gestellten Beweisanträge Bezug genommen.

10 Die Beklagte beantragt,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

13 Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers gegen den Bescheid vom 29. März 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2012 bezüglich der Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge für den Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 zu Recht abgewiesen.

14 Nach § 9 Satz 1 BBesG (in der bis 30.6.2009 und im maßgeblichen Teil auch heute geltenden Fassung) verliert ein Beamter, der ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Verlust der Bezüge ist nach Satz 3 der Vorschrift festzustellen. Ein Fernbleiben vom Dienst ist gegeben, wenn der Beamte seiner formalen Dienstleistungspflicht nicht nachkommt, indem er während der Zeit, in der er seinen Dienst leisten soll, ohne Genehmigung oder ohne anderen Rechtfertigungsgrund, etwa Dienstunfähigkeit, und schuldhaft nicht an dem zur Dienstleistung bestimmten Ort anwesend ist. Dies ist hier der Fall. Die Beklagte und das Verwaltungsgericht sind zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger im Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 unerlaubt und schuldhaft den Dienst versäumt hat, obwohl er zur Dienstleistung verpflichtet war. Dies ergibt sich aus der Würdigung des klägerischen Verhaltens als Dienstvergehen durch das rechtskräftige Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 2010 – 16b D 09.2133 – (juris), das die Beteiligten dieses Verfahrens, also auch die Beklagte, und das Gericht gemäß § 3 BDG i.V.m. § 121 Nr. 1 VwGO bindet.

15 1. Nach § 3 BDG sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den

Bestimmungen des Bundesdisziplinargesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Bundesdisziplinargesetz vollzog der Gesetzgeber verfahrensrechtlich eine Lösung des Disziplinarrechts vom Strafprozessrecht und eine enge Anbindung an das Verwaltungsrecht und das Verwaltungsprozessrecht. Hierdurch sollte der Verwaltung und den Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und dadurch eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden (BT-Drs. 14/4659 S. 33). Nachdem das Bundesdisziplinargesetz in Bezug auf die Bindungswirkung von Entscheidungen der Disziplinargerichte keine dem § 130 BDO a.F. entsprechende Regelung mehr enthält, ist § 121 VwGO insoweit anwendbar.

- 16 2. Gemäß § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Gleiches gilt für Gerichte (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 121 Rn. 8 m.w.N.), etwa wenn sich die in Rechtskraft erwachsene Frage in einem späteren Verfahren mit einem anderen Streitgegenstand als Vorfrage stellt (Rennert, a.a.O., Rn. 11 m.w.N.). Die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile bezieht sich nach ständiger Rechtsprechung nicht allein auf die Urteilsformel, sondern auch auf Urteilelemente, etwa soweit deren Heranziehung erforderlich ist, um die Reichweite der Rechtskraft zu ermitteln (vgl. Rennert, a.a.O., Rn. 22 m.w.N.). In disziplinarrechtlichen Entscheidungen erstreckt sich deshalb die Rechtskraft neben dem Tenor der gerichtlichen Entscheidung auch auf die disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts, d.h. den geschichtlichen Lebensvorgang, auf dem der disziplinarische Vorwurf gründet. Denn ohne Rückgriff auf den zur Überprüfung gestellten Sachverhalt ließe sich die Reichweite des Entscheidungsausspruchs, der (neben der Einstellung) nur auf Erkennung auf eine Disziplinarmaßnahme oder auf Abweisung der Disziplinaranzeige lauten kann (vgl. § 60 BDG), nicht hinreichend klar festlegen und abgrenzen. Vor diesem Hintergrund erwächst neben dem Tenor (zumindest) auch die Würdigung, dass der Sachverhalt den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt oder nicht erfüllt, in Rechtskraft (vgl. zur Bindungswirkung disziplinarrechtlicher Entscheidungen nach § 130 BDO a.F.: BVerwG, B.v. 17.1.1990 – 1 DB 35.89 – DVBl 1990, 642; ebenso bezüglich der Bindungswirkung disziplinarrechtlicher Entscheidungen nach § 121 VwGO: OVG RhPf, B.v. 15.3.2007 – 2 A 11252/06 – NVwZ-RR 2007, 478; Weiß in GKÖD, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, § 60 BDG Rn. 130; Urban in Urban/Wittkowski, BDG, 1. Aufl. 2011, § 61 Rn. 8; zweifelnd SächsOVG, B.v. 17.9.2010 – 2 B 168/10 – juris Rn. 14).

- 17 Dieses Ergebnis folgt auch aus der „Sachgleichheit“ des Disziplinarverfahrens und

des Verfahrens über die Feststellung des Verlusts von Dienstbezügen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt betont, dass die Feststellung des Verlusts von Dienstbezügen auch disziplinarischen Charakter hat. Denn Voraussetzung dieser Feststellung sei, dass der Beamte schuldhaft dem Dienst ferngeblieben sei, also schuldhaft eine Dienstpflicht verletzt und damit ein Dienstvergehen begangen habe. Bei der gerichtlichen Prüfung, ob die Feststellung zu Recht ergangen sei, liege der Schwerpunkt in aller Regel nicht in der Bestimmung der Rechtsfolge, sondern in der Beurteilung des Fernbleibens vom Dienst als einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung (vgl. BVerwG, B.v. 23.6.2006 – 1 DB 3.06 – juris Rn. 11 m.w.N.). Die Prüfung, ob im Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 ein unentschuldigtes, schuldhaftes Fernbleiben des Klägers vom Dienst und damit ein Dienstvergehen vorlag, war gerade Gegenstand des – hier vorab ergangenen – Urteils vom 22. September 2010 im Disziplinarverfahren. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils (UA S. 13 Rn. 56 ff.) heißt es u.a.:

- 18 „Hinsichtlich des zweiten Komplexes, dem unerlaubten Fernbleiben in der Zeit vom 14. bis 30. März 2005, geht der Senat von folgendem Sachverhalt aus: ... Der Beklagte hat seine Dienstleistungspflicht verletzt. Er ist an 11 Arbeitstagen dem Dienst unerlaubt ferngeblieben (§ 77 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 1 BBG a.F.). Dabei handelte er an den ersten sieben Arbeitstagen fahrlässig und an den anschließenden vier Arbeitstagen vorsätzlich....Der Nachweis der Dienstfähigkeit des Beklagten ist aufgrund der amtsärztlichen Feststellungen vom 22. und 31. März 2005 erbracht....Für den Zeitraum von vier Arbeitstagen ab 23.3.2004 ist dem Beklagten vorsätzliches unerlaubtes Fernbleiben anzulasten.... Für den Zeitraum vom 14. bis 22. März 2005 ist dem Beklagten dagegen Fahrlässigkeit vorzuwerfen.“
- 19 Dies zugrunde gelegt ist die durch das rechtskräftige disziplinarrechtliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 2010 getroffene Feststellung, dass sich der Kläger im Zeitraum vom 14. bis 30. März 2005 des Dienstvergehens des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst schuldig gemacht hat, auch im vorliegenden Verfahren über den Verlust der Dienstbezüge grundsätzlich nicht erneut in Frage zu stellen. Vielmehr ist ohne erneute formelle und materielle Prüfung auch in dem vorliegenden Entscheidungszusammenhang davon auszugehen, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist (vgl. auch OVG RhPf, B.v. 15.3.2007 – 2 A 11252/06 – juris Rn. 5).
- 20 3. Gründe, die ausnahmsweise eine Durchbrechung der Rechtskraft des genannten disziplinarrechtlichen Urteils rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Nachdem der Kläger insoweit das Vorbringen erster Instanz wiederholt, wird insoweit auf die zu-

treffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 13 f.) Bezug genommen (§ 130b Satz 2 VwGO).

21 Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

23 Zulassung der Revision: § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

24 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

25 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

27

Beschluss:

28 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 839,85 Euro festgesetzt.

29

Gründe:

30 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3, § 47 GKG (wie Vorinstanz).

31 Koch

Klein

Siller